



Auszug Satzung

über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug

§ 5

Benutzungsgebühren Kindertagesstätte

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte Bergkrug werden gemäß § 21 KiTaG bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden täglich, ab dem 01.08.2018, keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Bei einer Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von über acht Stunden ist eine Gebühr in Höhe von **70,00 EURO** monatlich zu zahlen.
- (3) Die Gebührenpflicht nach Absatz 2 beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das einzelne Kind erstmalig in der Kindertagesstätte betreut wird. Für Kinder, die nach dem fünfzehnten des Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.
- (4) Die Zahlung von Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) bleibt hiervon unberührt. Die Zahlung von Getränkegeldumlagen erfolgt direkt in der Kindertagesstätte.
- (5) Neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 2 und den Gebühren für das Mittagessen sind die Leitungen der Kindertagesstätte berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlage ist freiwillig.
- (6) Durch Ferien oder durch sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenpflicht nach Absatz 2 nicht unterbrochen.
- (7) Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung der Kindertagesstätte fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht nach Absatz 2 keinen Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch der Kindertagesstätte länger als drei Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.
- (8) Die Gebühren nach Absatz 2 werden jeweils zum 15ten des laufenden Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 7

Gebühren für das Mittagessen

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen wird folgende monatliche Gebühren erhoben:
 - a) Kindertagesstätte Bergkrug: 48,00 €
- (2) In den Ganztags- und Integrationsgruppen der Kindertagesstätte ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- (3) Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen. Dies gilt nicht für die Dauer der angebotenen Ferienbetreuung.